

Top:

Beschlussvorlage

FB 1/036/2006

Datum	Gremium	Zuständigkeit
09.11.2006	Samtgemeinderat	Entscheidung

Wahl der Stellvertreter(-innen) des Samtgemeindebürgermeisters (§ 61 Abs. 6 NGO)

Nach § 61 Abs. 6 NGO (**Neuregelung**) wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

Der Rat bestimmt die Reihenfolge der Vertretung, wenn sie bestehen soll. Anderenfalls erfolgt die Vertretung gleichberechtigt und erfordert eine generelle oder einzelfallbezogene Absprache der Vertreterinnen oder der Vertreter untereinander und mit dem Samtgemeindebürgermeister.

Die Wahl der Vertreterinnen bzw. der Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters richtet sich ebenfalls nach den Vorgaben des § 48 NGO, wobei getrennte Wahlvorgänge stattfinden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

(Weymann)
Fachdienst II

Beschlussvorschlag:

1. Grundsatz: Gemäß § 61 Abs. 6 NGO werden drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters gewählt.
2. Zu stellvertretenden Samtgemeindebürgermeisterinnen / Samtgemeindebürgermeistern werden

gewählt.

3. Der Rat beschließt,

a) Frau/Herrn _____

zur ersten Vertreterin/zum ersten Vertreter

b) Frau/Herrn _____

zur zweiten Vertreterin/zum zweiten Vertreter

c) Frau/Herrn _____

zur dritten Vertreterin/zum dritten Vertreter
des Samtgemeindebürgermeisters zu bestimmen.

(Heyer)
Fachbereich I



(Selter)
Samtgemeindebürgermeister